

Ueber die burgundische Grabschrift aus dem Jahre 527

Autor(en): **K.L. Roth**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Anzeiger für schweizerische Geschichte und Alterthumskunde = Indicateur d'histoire et d'antiquités suisses**

Band (Jahr): **1 (1855-1860)**

Heft 2-1

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-544370>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ueber die burgundische Grabschrift aus dem Jahre 527.

Die neulich in dem savoyischen Kloster St. Offange bei Evian gefundene Grabschrift hat in No. 4 des Anzeigers eine so interessante Deutung erhalten, dass es entschuldigt werden mag, wenn ich mir darauf zurückzukommen erlaube.

Was die erste etwas verstümmelte Hälfte der Inschrift betrifft, so lese und ergänze ich dieselbe in folgender Weise:

In hoc tumOLO REquiiscit bone MEMorie ONOVACCVS quI UIXIT ANNoS
XIII eT MINSIS III. TRANSIIT X KL' SEPTEMBRIS MAVVRTIO VIRO
CLaRissimo CONSSule.

Die Einleitungsformel kehrt, genau so orthographirt, wieder auf einem Grabstein in Augusta Rauracorum, den zuletzt Mommsen *Inscript. helvet.* p. 63 herausgegeben hat. Aehnlich ist die ebenfalls bei Mommsen p. 106 verzeichnete Formel eines Steins in Chur: *Hic iacit in tomolo* u. s. w. Die Ausdrücke *transire* für *obire* und *transitus* für *obitus* scheinen auf Inschriften selten zu sein, kommen aber in den Schriftstellern der fränkischen Periode, wie Gregorius Turonensis, Marius Aventicensis und Fredegarius Scholasticus, häufig vor. Die Abbreuiatur CONSS. für einen einzigen Consul ist auch sonst häufig und kommt z. B. bei Reinesius *Syntagma* p. 982 auf einem Stein dreimal vor. Umgekehrt findet man auch COS. oder CONS. für ein Consuln paar häufig genug.

Der Consul Mavurtius, dessen Name in den Magistratsfasten meist Mavortius, aber auch Maburtius, Mabortius, und verschrieben Maburtinus und Marbotius lautet, vgl. Roncallius II. p. 160. 238. 319. 363. 407, war *Consul ordinarius sine collega* für den Orient und den Occident im Jahre 527, also in dem Jahre, in welchem Justinianus oströmischer Kaizer wurde, Joannes Malala lib. 17 g. E. Justiniani Codex I, 32, 5. Er ist mit seinem vollständigen Namen der den Philologen wohlbekannte Vettius Agorius Basilius Mavortius, der in höhern Lebensjahren, nachdem er auch noch die Würde eines *Comes domesticus* bekleidet hatte, die Oden und Epoden des Horatius fleissig las, ja dieselben mit Beihülfe des Magister Felix nach Kräften emendirte: *legi et ut potui emendavi conferente item magistro Felice oratore urbis Romae.* Diese Unterschrift findet sich in horatianischen Handschriften zu Oxford, Leyden, Brüssel, Paris und Gotha. Von seinen vergilianischen Studien gibt ein Cento Beleg, der unter der Aufschrift *Maborti iudicium Paridis* in der lateinischen Anthologie No. 282 der Ausgabe von H. Meyer theilweise erhalten ist. Unter seinem Consulate sind auch sehr alte Handschriften des Grammatikers Priscianus zu Constantinopel geschrieben.

Von dem 13jährigen Onovaccus lässt sich schwerlich etwas Weiteres sagen, als dass sein Name an gallischen Personennamen wie Divitiacus, Dumnaeus, Epasnaetus seine Parallelen zu suchen hat. Das doppelte C ist in gallischen Namen häufig; so sind auf einer einzigen Inschrift bei Orelli No. 4901 ein Becco, ein Mocco, ein Veccatius und eine Cracca verzeichnet. So viel sich aus dem Namen Onovaccus schliessen lässt, so gehörte die Familie des Verstorbenen nicht dem eingewanderten germanischen, sondern dem einheimischen gallischen Bestandtheil des burgundischen Volkes an.

Ueber die Lesung der zweiten Hälfte des Steins

Sub unc consulem Brandobrigi redimtionem a domno
Gudomaro rege acceperunt

kann kein Zweifel sein; um so zweifelhafter ist aber deren Verständniss. Zwar die schlechte Latinität und Orthographie *sub unc consulem* statt *sub hoc consule* muss im merovingischen Zeitalter um so mehr entschuldigt werden, da man auf weit ältern Inschriften schon *post morte, pro salutem, cum quem, prae casam, ex castra* u. s. w. findet. Auch die Orthographie *Gudomarus* wird wohl eine rohe sein für die bei den Historikern gebräuchliche *Godomarus* oder *Godemarus*. Allein wer sind die *Brandobrigi*? was bedeutet *redimtionem acceperunt*?

Herr von Gingins, dessen gelehrte Erklärung der Inschrift oben S. 49 f. mitgetheilt ist, nimmt *Brandobrigi* für identisch mit den *Brannovices*, die bei Cäsar b. G. 7, 75 als Clienten der Häduer erwähnt sind, und sucht dieselben in der heutigen Landschaft Brionnais im Departement der Saone und Loire. Ihr Verhältniss zu dem Könige *Godomarus* denkt er sich so, dass er annimmt, sie hätten den König eine Zeitlang gefangen gehalten und ihn dann im Jahr 527 gegen Erlegung eines Lösegeldes, *redemptio*, freigegeben. Vielleicht leitete ihn bei dieser Combination die analoge Geschichte des Königs *Sigismundus*, des Bruders und Vorgängers des *Godomarus*. *Sigismundus* wurde nämlich im Jahr 523 von seinen eigenen Unterthanen nach St. Maurice gelockt, sammt Gemahlin und zwei Söhnen gefangen genommen und an die Franken ausgeliefert. So erzählt *Marius von Aventicum* und besonders ausführlich die *Vita S. Sigismundi regis* bei *Dom Bouquet III*, p. 403 ff.

Indessen bleiben mir bei dieser Auslegung einige Bedenken, die ich so frei bin dem verehrten Manne zur Prüfung vorzulegen.

Fürs erste nämlich scheint mir eine derartige Annahme mit der sonsther bekamten Geschichte des Königs *Godomarus* unvereinbar. Wenn sich nämlich *Gregorius der Wendung* bedient: *Godomarus iterum regnum recepit*, so steht dieser Satz im genauesten Zusammenhang mit der Niederlage der Burgunder bei *Visorontia* im Jahr 524, insofern diese Niederlage nicht zur Unterwerfung *Godomars*, vielmehr zur Wiederherstellung seiner Königswürde führte. Denn da in der Schlacht einer von den drei verbündeten fränkischen Königen fiel, so waren die beiden andern eine Reihe von Jahren hindurch damit beschäftigt, dessen Familie auszurotten und sein Land an sich zu bringen. Erst als sie damit ins Reine gekommen waren und für einen neuen Feldzug gegen Burgund auch den vierten Frankenkönig gewonnen hatten, brachen sie über *Augustodunum* in *Godomar's* Land ein, schlugen ihn abermals und theilten dessen Land unter sich, im Jahr 534. Den eben angegebenen Zusammenhang bestätigt auch *Agathias I*, 3. Jedenfalls klingt die Angabe desselben, die Burgunder hätten nach der Schlacht einen vortheilhaften Vertrag mit den Franken abgeschlossen, glaublicher als die lächerliche Behauptung der *Gesta regum Francorum*: *Franci Godomarum persequentes exterminant*. Soviel ist sicher, dass das *Iterum regnum recepit* bei *Gregorius* nur heisst: *Godomarus* konnte sich trotz seiner Niederlage als König behaupten. Auch die Stelle des *Procopius b. Goth. I*, 13 lässt sich nicht auf eine vorübergehende Gefangenschaft des Königs *Godomarus* deuten, sie handelt vielmehr von der letzten Besiegung und Unterwerfung der Burgunder im Jahr 534; und was der Byzantiner von einem geschlagenen und eingekerkerten Könige beifügt, das sieht eher einer Reminiscenz an das Schicksal

des Sigismundus als einer Angabe über Godomarus gleich. Denn dass Godomarus im Jahr 534 mit dem Leben davonkam, das liegt doch wohl in dem von Gregorius wie von Marius gleichmässig gebrauchten Ausdrücke: *fugato Godomaro Burgundiam occupaverunt*. Er scheint sich nach Ravenna gewandt zu haben, wenn anders die Aeusserung Cassiodors Glauben verdient in einem im Jahr 534 geschriebenen Briefe Variar. XI, 4: *Burgundio ut sua reciperet devotus effectus est, reddens se totum* u. s. w.

Lässt sich demnach eine Gefangenschaft König Godomars überhaupt, besonders eine zwischen 524 und 527 fallende bei den Historikern nicht nachweisen, so scheint auch der Wortlaut unserer Inschrift *Brandobrigi redimtionem a domno Gudomaro rege acceperunt* eine Auslegung, wonach der König seine Freiheit mittelst einer Geldsumme erkauft hätte, weder zu fordern noch zu empfehlen. Während Sigismundus von ungenannten Unterthanen, welche ihrem Lande fernere Kriegsleiden ersparen wollten, gefangen genommen und ausgeliefert wurde, so soll hier Godomarus von einem bestimmten Völkchen festgenommen und doch nicht ausgeliefert, vielmehr für Geld wieder freigelassen worden sein. Waren die Brandobriger fränkische Unterthanen, so begreift man nicht, warum sie den Gefangenen nicht ihrem Könige ablieferten; waren sie burgundische, so bleibt unerklärlich, warum sie unter veränderten politischen Umständen ein Lösegeld verlangten. Sodann ist es mir nicht gelungen, eine Belegstelle dafür aufzufinden, dass *redemptio* (denn dafür halte auch ich das *redimtio* der Inschrift) Loskaufssumme bedeutet; soviel ich sehe, heisst es überall Loskauf. Wollten wir auch die vorausgesetzte Bedeutung zugeben, so müssten wir doch eher ein *pro Godomaro* als *a Godomaro* erwarten, wenn der Sinn sein sollte, dass der König selbst der Losgekaupte war. Endlich muss es sehr befremdlich erscheinen, auf dem Grabsteine eines 13jährigen, durch kein Epitheton dem Stande nach ausgezeichneten Knaben eine historische Nachricht von so allgemeinem Belang anzutreffen. Die Epigraphiker würden in Verlegenheit sein, eine Grabschrift analogen Inhaltes nachzuweisen.

Gehen wir dagegen von dem Erfahrungssatze aus, dass eine Grabschrift nur die Familie und die Heimat des Verstorbenen im Auge haben kann, so werden sich uns vorerst die Brandobrigi in die Bewohner von St. Offange und Umgegend verwandeln. Lässt sich auch diese Localisirung des sonst nicht vorkommenden Namens weiter nicht beweisen (wiewohl es denkbar ist, dass ein Kenner der Legende des heil. Offange dies könnte), so ist sie doch an und für sich wahrscheinlicher als die Combination mit dem Namen der *Brannovices*, die auch in den 600 Jahren seit Cäsar nicht mehr erwähnt werden. Inzwischen dürfen wir uns nicht wundern, wenn es in dem Gebiete der *Allobroges*, oder wie die Griechen schreiben *Allobriges*, auch *Brandobrigi* gab. Namhafte Geographen haben auch die *Latobrigi* Cäsars, oder wie Orosius schreibt die *Latobrogii*, in der Gegend des Lemansees gesucht. An die *Segobrigii* und die *Nitiobriges*, an *Brigantium* und *Brigobanne*, und an anderes Entferntere der Art brauchen wir nicht einmal zu erinnern. Erscheint diese Auffassung der Brandobrigi als einleuchtend, so wird sich zweitens auch das *redimtionem a domno Gudomaro rege acceperunt* als einen Loskauf zu erkennen geben, für welchen die Leute im Chablais ihrem Souverain dankbar sind. Vielleicht bestand derselbe in der Ablösung eines Hörigkeitsverhältnisses, in dem sie bisher zu dem herrschenden Adel gestanden hatten. In diesem Sinne wird wenigstens

redemptio im *Corpus iuris* und in den *Leges barbarorum* gewöhnlich gebraucht. Sollte aber auch nur ein dinglicher Loskauf gemeint sein, immerhin geschah es im Interesse der Leute von St. Offange, wenn sie ein Zeugniß davon in ihrer Kirche anbrachten.

So verstanden, verliert die burgundische Inschrift allerdings an historischer Bedeutsamkeit, aber sie gewinnt an innerer Wahrscheinlichkeit.

Basel.

K. L. Roth.

Statistique des Antiquités de la Suisse occidentale.

IV^e ARTICLE.

Sépultures et Habitations renfermant essentiellement des instruments en bronze.

Dans la plupart des pays de l'Europe, lorsque le bronze est employé pour les ornements, les armes et les instruments tranchants, les tombeaux qui contiennent ces objets présentent un mode de sépulture très différent de celui que nous avons mentionné précédemment. Le plus souvent, dans cette nouvelle période, les morts ont été brûlés et leurs cendres déposées dans des urnes qu'on plaçait parfois au milieu des charbons du bucher, après quoi on la recouvrait de pierres ou de terre de manière à former le genre de colline connu sous le nom de tumulus. Dans ces âges reculés, la sépulture étant un acte éminemment religieux, on ne peut douter qu'à l'origine l'inhumation et l'incinération n'aient répondu à des idées différentes sur les devoirs à rendre au défunt et par conséquent à des religions et à des peuples différents.

Si l'on peut constater, à cette époque reculée, l'introduction de nouveaux peuples qui se répandent d'une manière générale en Europe, plusieurs contrées cependant paraissent être restées au pouvoir des premiers occupants. A en juger par les sépultures, la Suisse occidentale est de ce nombre. Il est à remarquer en effet que les objets en bronze qu'on retrouve généralement ailleurs avec l'urne cinéraire et sous le tumulus, ont toujours été découverts dans le pays avec les tombes à inhumation, construites sous la surface du sol et sans aucun signe extérieur qui révèle le lieu de la sépulture. Toutefois, ces tombes ne sont pas toutes pareilles; les unes, de fort petites dimensions, ont exigé l'attitude repleyée du corps du défunt, tandis que dans les autres les morts ont été étendus sur le dos, comme on le fait de nos jours, en sorte que la grandeur de ces sarcophages n'est jamais moindre que celle du défunt. Bien que ces deux genres de tombeaux ne révèlent point par leur contenu de différence sensible d'industrie, il est à présumer que celui qui reproduit le mode le plus primitif dans notre pays, c. à d. l'attitude repleyée, a précédé l'autre genre. Nous nous occuperons d'abord de ces sarcophages de forme à peu près cubique, appartenant à l'époque du bronze, et dont je n'ai pu jusqu'à présent constater nettement l'existence dans la Suisse occidentale que dans la vallée du Rhône et sur les rives du Léman.

Mr. l'Ingénieur de Torrenté, en dirigeant des travaux dans l'intérieur de la ville de *Sion*, découvrit, il y a quelques années, à 12' de profondeur, des tombes en dalles brutes, longues d'environ 3' et recouvertes des alluvions de la Sionne, au-